

4

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 216/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Horst Dietrich H [REDACTED], M [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Justizminister, dieser vertreten
durch den Generalstaatsanwalt in Ha [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung am 12. Juli 1971 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Fleck, Liesecke, Dr. Schulze, Stimpel
und Dr. Kellermann

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen
die Kostenrechnung vom 2. März 1971
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Durch Urteil vom 24. Oktober 1968 - II ZR 216/66 -
hat der erkennende Senat das Urteil des Oberlandesgerichts
Hamm vom 22. April 1966, welches die auf Zahlung von
20.000 DM Schadensersatz gerichtete Klage abgewiesen
hatte, im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die
Klage wegen eines Betrages von 7.928,56 DM abgewiesen
worden war; er hat die Sache in diesem Umfang an das
Berufungsgericht zurückverwiesen und im übrigen die
Revision zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits
hat der Senat dem Kläger (Erinnerungsführer) zu 3/5 auf-
erlegt; im übrigen hat er die Kostenentscheidung dem Be-
rufungsgericht übertragen. Im erneuten Berufungsverfahren,
in welchem der Kläger die Klage auf Zahlung von weiteren
7.440 DM erweitert hat, hat das Oberlandesgericht mit
Urteil vom 4. Juni 1970 den Beklagten zur Zahlung von

4.

- 3 -

1.792 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits hat es dem Kläger zu 9/10 und dem Beklagten zu 1/10 auferlegt.

Aufgrund dieser Kostenentscheidung hat der Kostenbeamte des Bundesgerichtshofs die von dem Kläger zu tragenden Gerichtskosten für die Revisionsinstanz unter Zugrundelegung eines Streitwertes von 20.000 DM auf 9/10 der sich auf insgesamt 915 DM belaufenden Gerichtgebühren (= 823,50 DM) angesetzt.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Erinnerung, welcher der Kostenbeamte nicht abgeholfen hat. Der Kläger ist der Auffassung, daß er nach der Kostenentscheidung im Revisionsurteil nur 3/5 der Revisionskosten zu tragen habe.

Die nach § 4 GKG zulässige Erinnerung hat keinen Erfolg. In dem Revisionsurteil ist nur über den Teil der Kosten entschieden, die den rechtskräftig abgewiesenen Teil der Klageforderung betrafen, weil derzeit bereits feststand, daß der Kläger mindestens schon zu 3/5 unterlegen war. Wegen der übrigen Kosten, zu denen auch die restlichen 2/5 der Revisionskosten gehören, deren Verteilung auf die Streitparteien von dem Ergebnis der Entscheidung über den zurückverwiesenen Teilbetrag abhängig war, ist die Entscheidung dem Berufungsgericht vorbehalten worden. Nachdem dieses dem Kläger 9/10 der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt hat, steht rechtskräftig fest, daß der Kläger weitere 3/10, insgesamt also 9/10, der Gerichtskosten für die Revisionsinstanz zu tragen hat.

Fleck

Stimpel

Liesecke

Dr. Kellermann

Dr. Schulze